

A N F R A G E von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)

betreffend Missbrauch der Allgemeinheit via Steuererklärung

Art. 125 Abs. 2 der Zürcher Kantonsverfassung hält fest: «Die Steuern werden ausgestaltet nach den Grundsätzen der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.»

Der gesetzeskonforme Vollzug des Steuerrechts stellt dabei sicher, dass diese Verfassungsbestimmung nicht toter Buchstabe bleibt. Er sorgt insbesondere dafür, dass der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie durch das Gesetz konkretisiert wird, Rechnung getragen wird und sich keine Steuerpflichtigen missbräuchlich unrechtmässige Vorteile verschaffen.

Die §§ 235ff. des Zürcher Steuergesetzes regeln die Frage der Steuerhinterziehung durch natürliche Personen (vollendete und unvollendete Steuerhinterziehung, Mitwirkung Dritter, Nachlasswerte); § 241 legt Selbiges für juristische Personen fest.

Angesichts der Sensibilität des Steuerrechtvollzugs, des Gleichbehandlungsgebotes und der Frage nach der Wirksamkeit des Vollzuges bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zur Fallzahl (bitte um tabellarische Darstellung der jährlichen Werte zu den letzten vier verfügbaren Jahren, ab (b) auch Aufschlüsselung nach Tatbestand gemäss den genannten §§ StG zur Steuerhinterziehung):
 - (a) Welcher Anteil der jährlich eingereichten Steuererklärungen wird einer detaillierten Kontrolle durch die Steuerbehörden unterzogen?
 - (b) Welcher Anteil der kontrollierten Steuererklärungen mündet in die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung nach §§ 235-238 sowie § 241 StG durch die kantonalen Steuerbehörden, d.h. ohne Bereich Grundsteuern?
 - (c) Welcher Anteil der eröffneten Strafverfahren im Sinn von (b) mündet in einen Strafbescheid bzw. welcher Anteil wird per Einstellungsverfügung erledigt?
 - (d) Für welchen Anteil der Entscheide gemäss (c) wird Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangt - und mit welchem Ausgang?
2. Auf welche Summe belaufen sich die jährlich ausgefallten Bussen insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Tatbestand gemäss den genannten §§ 235-238 bzw. 241 StG?
3. Auf welche Summe belaufen sich die tatsächlich hinterzogenen Steuern insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach unselbstständig Erwerbenden, selbstständig Erwerbenden und juristischen Personen?
4. Auf welche Summe belaufen sich die Steuern, zu deren Hinterziehung der Versuch unternommen wurde, insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach unselbstständig Erwerbenden, selbstständig Erwerbenden und juristischen Personen?
5. Welche quantitative Bedeutung kommt der Mitwirkung Dritter gem. § 237 StG bei der Steuerhinterziehung zu?

6. Welchen Anteil an der Gesamtsumme tatsächlich sowie versuchsweise hinterzogener Steuern kommt Erbfällen zu (Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren gem. § 238 StG)?
7. In wie vielen Fällen sind «gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden» im Sinn von § 261 StG (Steuerbetrug) im Spiel? Welche Art von Urkunden tritt hierbei in signifikanter Anzahl in Erscheinung?
8. Wird bei begründetem Anfangsverdacht auf Steuerbetrug vom Steueramt konsequent Anzeige erstattet? Besteht diesbezüglich eine interne Kontrolle?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat im Licht dieser Erkenntnisse über die Schädigung der Allgemeinheit via Steuererklärung die Steuerehrlichkeit und die Steuermoral der Zürcher Steuerpflichtigen? Sieht er hier Unterschiede bezüglich verschiedener Kategorien von Steuerpflichtigen (Lohnabhängige, Selbstständigerwerbende, juristische Personen)?

Ralf Margreiter